

GEWEMEINDE BRAAK

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

KREIS STORMARN

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL

0,3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I

MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



SICHTDREIECK

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25b BauGB



ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

SD WD

NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER ZULÄSSIG

§ 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

30-49'

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

§ 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE GEBÄUDE



SONSTIGE BÄUME

PRÄAMBEL:

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

FÜRSTREDDER TLW., FLURSTÜCK 92/12

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN:

HINWEIS:

IN DIESER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE BRAAK WIRD LEDIGLICH DIE BAUGRENZE NEU GEFASST UND ES WIRD EIN BINDUNGSGEBOT FÜR DEN ERHALT EINES BAUMES AUFGENOMMEN. DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES SOWIE DER 1. UND 2. ÄNDERUNG GELTEN UNVERÄNDERT FORT UND SIND NUR DER BESSEREN LESBARKEIT WEGEN MIT AUFGENOMMEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.06.1999. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 02.09.1999 ERFOLGT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

Antonia Jahnke

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.08.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

Antonia Jahnke

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.06.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE-SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

Antonia Jahnke

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.09.1999 BIS ZUM 14.10.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN, AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLE-GUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.09.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



SIEGEL

BÜRGERMEISTER

Antonia Jahnke

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. NOV. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 17. JAN. 2000



ÖFFENTL. BESTELLER VERMESSER

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.12.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



BÜRGERMEISTER

Ostwin Jadrle

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), AM 13.12.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

BRAAK, 19. Jan. 2000



BÜRGERMEISTER

Ostwin Jadrle

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BRAAK, 19. Jan. 2000



BÜRGERMEISTER

Ostwin Jadrle

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 29.1.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNNERN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.1.2000 IN KRAFT GETRETEN.

BRAAK, 04. Feb. 2000



BÜRGERMEISTER

Ostwin Jadrle